

20. Ist der Nachtförtner eines Hotels im Sinne des § 701 Abs. 2 BGB. als „den Umständen nach“ zur Entgegennahme von Wertgegenständen und Kostbarkeiten der Hotelgäste behufs Aufbewahrung bestellt anzusehen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. Mai 1920 i. S. D. (RL) w. S. (Bekl.).
VII 12/20.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war im April 1918 im Gasthose des Beklagten abgestiegen und hatte dort für einige Tage ein Zimmer gemietet. Am 20. April kam er nachts gegen 1 Uhr nach Hause. Er wollte 16000 \mathcal{M} in Scheinen, die er bei sich führte, nicht bei sich aufbewahren und übergab sie deshalb dem im Gasthofsbetriebe des Beklagten angestellten Nachtförtner R. gegen Quittung, die von R. mit seiner Namensunterschrift unterzeichnet wurde. R. wurde noch in derselben Nacht unter Mitnahme des Geldes flüchtig. Mit der Klage fordert der Kläger vom Beklagten die Zahlung von 16000 \mathcal{M} nebst Zinsen. Die Vor-

instanzen wiesen den Anspruch ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Der Kläger gründet seinen Schadensersatzanspruch auf die Vorschrift in § 701 Abs. 1 BGB. Nach dieser haftet ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste nur für den Schaden, den der Gast durch den Verlust und die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Für den Anspruch des Klägers fehlt es also an der gesetzlichen Grundlage, wenn die vom Kläger an den Nachtpförtner übergebenen 16000 M vom Kläger nicht im Sinne des Gesetzes eingebracht waren. Nach Abs. 2 des § 701 gelten, soweit die Vorschrift hier in Betracht kommt, als eingebracht „die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren“, übergeben hat. Im vorliegenden Falle hat der Kläger den abhanden gekommenen Gelbbetrag nicht dem Gastwirts (Beklagten) übergeben, sondern dem Nachtpförtner, und dieser war unstreitig zur Entgegennahme von Gelbbeträgen, insbesondere auch von solcher Höhe, vom Beklagten nicht bestellt worden. Die Entscheidung hängt daher davon ab, ob der Nachtpförtner nach den Umständen als zur Entgegennahme solcher Gelbbeträge bestellt anzusehen war. Der Berufungsrichter verneint letzteres. Er führt aus, nach seiner eigenen Sachkunde stehe einem Nachtpförtner eine so weitgehende Befugnis nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zu. Ein solcher habe lediglich die Aufgabe, den unmittelbaren Verkehr mit den Gästen, wie ihn die Beherbergung gewöhnlich mit sich bringt, zu bewerkstelligen, den ankommenden Gästen die Zimmer zuzuteilen, Gepäck zur Beförderung oder Verwahrung anzunehmen, auch wohl die Hotelrechnungen über Wohnung und Verpflegung auszustellen und einzulassieren, die Gäste über die Verkehrsverhältnisse, Sehenswürdigkeiten u. dgl. der Stadt zu beraten usw. Zur Entgegennahme von Wertsachen und Kostbarkeiten der Gäste sei er nicht ermächtigt. Die Richtigkeit dieser vom Berufungsrichter aufgestellten allgemeinen Erfahrungssätze greift die Revision an. Die Nachprüfung solcher Erfahrungssätze steht dem Revisionsrichter zu. Sie sind nicht beweisbedürftige Tatsachen im prozessualen Sinne, d. h. Bestandteile des Tatbestandes, auf den vom Prozeßrichter das Gesetz anzuwenden ist, haben vielmehr die Natur von Normen, die als Maßstab für die Beurteilung jener Tatsachen dienen. Daß auf die Verletzung dieser Normen die Revision gestützt werden kann, ist vom Reichsgerichte vielfach anerkannt worden (Jur. Wochenschr. 1895 S. 200 Nr. 8, 1896 S. 231 Nr. 15, 1897 S. 270 Nr. 12 u. a. m.). Eine solche Verletzung liegt jedoch hier nicht vor. Zwar steht der Revision nicht

§ 291 BPD. entgegen, wonach bei dem Gericht offenkundige Tatsachen keines Beweises bedürfen, denn es handelt sich hier nicht um „Tatsachen“ im Sinne der Prozeßordnung; dem Berufungsurteil und seiner Begründung ist aber dahin beizutreten, daß nach allgemeiner Verkehrsauffassung ein Nachtpförtner als zur Entgegennahme von Wertgegenständen der Gäste behufs deren Verwahrung bestellt regelmäßig nicht anzusehen ist. Im Einzelfalle mag vielleicht, z. B. bei einem sehr großen Betriebe mit starkem Nachtverkehr, der Nachtpförtner zu solcher Entgegennahme ermächtigt werden, obschon wohl auch bei einem derartigen Betriebe diese Befugnis regelmäßig nicht einem solchen Angestellten, sondern einem Geschäftsführer anvertraut wird. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich, wie die Revision selbst hervorhebt, um einen kleineren Hotelbetrieb. Der beantragten Vernehmung von Sachverständigen über die Befugnisse eines Nachtpförtners bedurfte es nicht. Sachverständige sind lediglich Gehilfen des Richters, die er nach seinem Ermessen zur Gewinnung eigener Sachkunde zuzieht, soweit er es für nötig hält. Erklärt er sich über Fragen der täglichen Erfahrung für hinreichend unterrichtet, so bedarf es für die Entscheidung eines weiteren Beweises nicht (Gruchot Bd. 38 S. 1139).

Hastet hiernach der Beklagte nach dem Grundsatz des § 701 dem Kläger überhaupt nicht für den durch die Unterschlagung des Geldes entstandenen Schaden, so steht der Revision auch der § 702 nicht zur Seite. Denn dieser schränkt die im § 701 bestimmte Haftung des Gastwirts, soweit sie überhaupt besteht, nur für gewisse Fälle in ihrem Umfange dem Betrage nach ein. Es kann daher nicht darauf ankommen, ob hier einer dieser Ausnahmefälle vorliegt, ob nämlich, wie die Revision — übrigens ohne ausreichende Begründung — behauptet, der Beklagte hier so zu behandeln ist, als ob er die Aufbewahrung des Geldes abgelehnt hätte.“